

170

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

15. NOV 1972

Gesetz ZPO § 850

Leitsatz Die unrichtige Drittschuldnerbezeichnung im Pfandungsbeschuß ist bei Offenkundigkeit des wahren Sachverhalts unschädlich, wenn der objektive Wortlaut des Beschlusses jedenfalls die Person des Schuldners und Art der gepfandeten Forderung zweifelsfrei bezeichnet.

Aktenzeichen 5 AZR 146/72

Urteil des BAG vom 15. November 1972

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 146/72

7 Sa 160/71 Frankfurt/Main

Verkündet
am 15. November 1972

gez. Heinrich,
Arbeitsinspektor
als Urteilsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

170

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Heidenreich für Recht erkannt

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. Dezember 1971 - 7 Sa 160/71 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die vier Klager sind die ehelichen Kinder des Maschinenschlossers Karl Fritz Georg K . Sie ließen wegen rückständiger Unterhaltsansprüche aus den Urteilen des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 1. September 1961 und 8. Januar 1963 in Höhe von 18.664,-- DM abzüglich gezahlter 5 657,52 DM der "Firma Comercie Frankfurt am Main, R weg" ein vorläufiges Zahlungsverbot gemäß § 845 ZPO zustellen mit dem am 27. August 1968 zugestellten Pfandungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Juli 1968 ließen sie die Ansprüche ihres Vaters auf Arbeitseinkommen gegen die "Firma Comercie Inhaber N , Frankfurt am Main, , R weg" pfänden und sich zur Einziehung überweisen, soweit die Ansprüche monatlich 500,-- DM überstiegen.

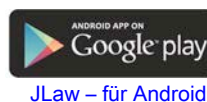
Der Vater der Klager war bis zum Frühjahr 1968 bei dem Ingenieur G von N beschäftigt. Von N war Inhaber der selbständigen Firma Ingenieur G von N , Generalvertretung für Deutschland der Firma Commercyschweißtechnik, Frankfurt am Main, R weg . Von N ist der frühere Beklagte zu 1) des vorliegenden Rechtsstreits. Die Klage gegen ihn ist durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts abgewiesen worden.

Der Vater der Klager wechselte danach in die Dienste der Beklagten zu 2) (im folgenden Beklagte). Diese Beklagte ist durch Gesellschaftsvertrag vom 29. Februar 1968 gegründet und am 6. August 1968 in das Handelsregister eingetragen worden. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens "der Kauf, der Verkauf, der Import, der Export, die Vertretung und der Vertrieb von sämtlichen Industrieerzeugnissen sowie vor allem von Schweißgeräten und -zulieferungen, Schweißzusatzwerkstoffen und Zubehör". Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft begann nach § 4 des Vertrages am 1. Februar 1968. Zum ersten Geschäftsführer wurde nach § 8 des Vertrages der oben genannte Kaufmann G von N bestellt. Er hat schon vor Eintragung in das Handelsregister für die Beklagte gehandelt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Im vorliegenden Rechtsstreit nehmen die Klager die Beklagte auf Zahlung der gepfändeten Beträge in Anspruch. Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an jeden der Klager 1.650,-- DM, also insgesamt 6.600,-- DM, sowie ab 1. Juli 1970 an jeden der Klager monatlich 75,-- DM, also insgesamt 300,-- DM, zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist der Pfandungs- und Überweisungsbeschluss für sie nicht verbindlich, da er nicht eindeutig erkennen lasse, ob die Firma des Einzelkaufmanns von N oder die Beklagte in Anspruch genommen werde.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte klagegemäß verurteilt. Auf die Berufung hin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat sich dem Standpunkt der Beklagten angeschlossen. Nach seiner Auffassung ist nicht mit der gebotenen eindeutigkeit aus dem Pfandungsbeschluss zu erkennen, wer Drittschuldner sein solle. Kleine Ungenauigkeiten bei der Bezeichnung des Drittschuldners konnten zwar in Kauf genommen werden. Hier liege aber eine unwesentliche Unrichtigkeit nicht mehr vor. Jeder unbefangene Dritte müsse den Ingenieur von N als den in Anspruch genommenen Drittschuldner ansehen. Eine andere Deutung lasse der Zusatz im Pfandungsbeschluss "Inhaber N" nicht zu.

Mit der Revision verfolgen die Klager ihr Klageziel gegen die Beklagte in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg.

Die Auslegung des Pfandungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Landesarbeitsgericht ist in der Revision voll nachprüfbar, denn auszulegen ist nicht eine private Willenserklärung, sondern ein staatlicher Hoheitsakt.

Für die Auslegung sind in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wiederholt die Maßstäbe aufgestellt worden (vgl. vor allem AP Nr. 1, 4 und 5 zu § 850 ZPO). Danach gilt folgendes:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Pfandungs- und Überweisungsbeschuß muß Schuldner und Drittschuldner mit solcher Eindeutigkeit angeben, daß alle Beteiligten erkennen können, ob und wessen Forderungen gepfandet sind. Anderenfalls kann ein Pfandungsbeschuß nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Klarheit für die Personen, die als Drittschuldner und Drittglaubiger in Frage kommen, seine ihm vom Gesetz zugedachte Funktion erfüllen. Das führt dazu, daß ein Pfandungs- und Überweisungsbeschuß auch nur beschränkt auslegungsfähig ist. Nicht anzuwenden ist die für private Willenserklärungen gültige Methode des § 133 BGB. Für die Auslegung kommt es vielmehr nur auf den objektiven Sinn des Wortlautes an. Allerdings kann dieser Wortlaut durch offenkundige Tatsachen ergänzt werden.

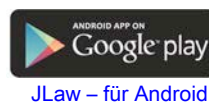
Das Landesarbeitsgericht hat sich im wesentlichen an diese Auslegungsgrundsätze gehalten, hat aber bei ihrer Anwendung nicht genügend beachtet, daß unklare Angaben der Offenkundigkeit des Sachverhaltes weichen müssen.

Im vorliegenden Falle ließ der objektive Wortlaut des Pfandungsbeschlusses keinen Zweifel hinsichtlich der Person des Schuldners und der Art der gepfandeten Forderung. Dadurch wurde für die unmittelbar Beteiligten offenkundig, daß nur diejenige der beiden in Betracht kommenden Firmen als Drittschuldner gemeint sein konnte, bei der der Vater der Kläger beschäftigt war. Vor allem für die Beklagte konnte daran nicht der geringste Zweifel bestehen, denn sie war selbst durch Herrn von N als Geschäftsführer vertreten, dem der Pfandungsbeschuß persönlich zugestellt worden ist. Sie konnte nicht gut annehmen, nicht sie, sondern Herr von N sei der im Pfandungsbeschuß gemeinte Drittschuldner. Nachdem die Vertriebsorganisation zweier der auf dem Gebiet der Schweißtechnik tätigen französischen Firmen geändert worden war, war sie als neue Arbeitgeberin des Schuldners die einzige in Betracht kommende Drittschuldnerin. Der bisherige Beklagte zu 1) mag danach zwar noch der Form nach die Einzelfirma aufrecht erhalten haben. Es ist aber nicht das Geringste dafür vorgetragen, daß er sich weiterhin als Konkurrenzfirma gegenüber der Beklagten betätigt habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bei der gegebenen Sachlage wäre es auch unangemessen, die Ungenauigkeiten der Bezeichnung des Drittschuldners im Pfandungsbeschluß nicht durch den offenkundigen Sachverhalt zu ergänzen. Denn diese Ungenauigkeiten sind nicht die Folge eines fehlerhaften, bei gehöriger Sorgfalt vermeidbaren Verhaltens der Kläger. Sie sind eine Folge wirtschaftlicher Dispositionen im Bereich der Beklagten, die für Dritte vor der Eintragung der Beklagten in das Handelsregister schwerlich zu überblicken waren. Ebenso wie für die Kläger wäre es für jeden anderen Glaubiger schwierig gewesen, durch eine genauere Bezeichnung der Beklagten zu erraten, daß unzweifelhaft die gegen sie gerichteten Gehaltsansprüche gepfandet wurden. Würde man bei dieser Sachlage mit der Beklagten annehmen, sie sei als Drittschuldnerin nicht hinreichend bezeichnet worden, so würde dies zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß der Vater der Kläger für längere Zeit einen ihm nicht gebührenden Pfandungsschutz erhalten würde.

Auf die spätere Korrespondenz der Anwälte der Parteien, auf die auch das Urteil abhebt, kommt es bei der Auslegung des Pfandungsbeschlusses aus Rechtsgründen nicht an. Entscheidend ist die Sachlage, wie sie sich zu der Zeit des Erlasses des Pfandungsbeschlusses darstellt. Dieser Zeitpunkt lag vor der Eintragung der Beklagten in das Handelsregister. Es ist nicht zu fordern, daß die pfandenden Kläger sich vor der Zustellung des Beschlusses noch einmal über die Richtigkeit der Drittschuldnerangabe hatten vergewissern sollen. Im allgemeinen genügt es für den redlichen Rechtsverkehr, daß dies bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Pfandungsbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht geschieht.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Der Rechtsstreit war zugleich an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. In der Berufungsinstanz ist noch über die streitige Frage der Höhe des Anspruchs zu befinden.

gez. Dr. Schioder

Bichler

Siara

Seiler

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)